

Verwendung im Ausland

Die Verwendung österreichischer Probefahrtenkennzeichen im Ausland ist von Land zu Land unterschiedlich geregelt. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen einen Überblick über die derzeitigen Regelungen geben:

Eine Anerkennung der österreichischen Probefahrtenkennzeichen liegt für folgende Länder vor:

- **Frankreich, Italien, Luxemburg, Polen, Portugal, Schweiz, Slowenien, Spanien, Bulgarien:** Anerkennung ohne weitere Bedingungen
- **Deutschland** (Bei Fahrten nach Deutschland ist ein Zusatzblatt zum Probefahrtschein (Kopie des Probefahrtscheines) mit den Mindestdaten nach Art. 35 Abs. 1 lit. a des Wiener Übereinkommens vom 8. November 1968 mitzuführen (Musterformular). In Deutschland dürfen Probefahrtenkennzeichen aber nicht für die Überführung aus dem Gebiet der BRD in das Ausland verwendet werden.
- **Liechtenstein** (Im Anlassfall muss eine Abstimmung mit der Versicherungsverordnung LGBl. 1978 Nr. 21 vorgenommen werden)
- **Ungarn** (gesondertes Zusatzblatt (wie Deutschland) notwendig)

In folgenden weiteren Staaten ist die Verwendung der österreichischen Probefahrtenkennzeichen nicht zulässig:

- Dänemark, Finnland, Großbritannien, Irland, Niederlande, Norwegen, Kroatien, Schweden, Slowakei, Tschechien, Rumänien.

Hinsichtlich der Staaten, die in diesem Merkblatt nicht angeführt sind, ist bis zu einer gegenteiligen Mitteilung davon auszugehen, dass keine Anerkennung erfolgt!

zusätzliche Infos:

Belgien:

Nach Auskunft des belgischen Verkehrsministeriums ist die Verwendung österreichischer Probefahrtenkennzeichen nicht zulässig. Nur Probefahrtenkennzeichen aus anderen Beneluxstaaten - also Belgien, Niederlande und Luxemburg - werden akzeptiert.

Bulgarien:

Nach Auskunft der Außenhandelsstelle Sofia werde laut Information (bulgarische Agentur „Zoll“, Frau Maria Paschova, Tel +359/2/9859 4437) ein Auto mit zeitweiligen Kennzeichen bei der Einfuhr in Bulgarien unter „Transit“-Zollregime gestellt. Vom Zoll werde eine Frist von 3 bis 5 Tagen gewährt, damit die Zollformalitäten erledigt werden und das Auto bei der Verkehrspolizei auf den Namen des bulgarischen Importeurs registriert werden kann.

- Angaben ohne Gewähr!

Deutschland:

- Bei Probefahrten nach Deutschland - d.h. Ausgangspunkt der Probefahrt liegt in Österreich - sind auf einem gesonderten Zusatzblatt bestimmte Angaben vom Bewilligungsinhaber einzutragen.
Das Zusatzblatt samt Erläuterungen können Sie gerne im Landesgremium anfordern.
- Bei Probefahrten von Deutschland nach Österreich - d.h. ein in Deutschland gekauftes Fahrzeug soll nach Österreich überführt werden - ist die Verwendung österreichischer Probefahrtenkennzeichen unzulässig. In diesen Fällen sind **deutsche Ausfuhr- oder Überführungskennzeichen** zu verwenden. Diese Kennzeichen werden von den **jeweiligen deutschen Kfz-Zulassungsstellen des Landkreises**, in dem das Auto erworben wird, ausgegeben (www.kfzzulassungsstellen.de).

Erforderliche Unterlagen: Ausweis, Meldezettel, Versicherungsbestätigung (Doppelkarte)

Kosten: Die Gebühr bei der Zulassungsstelle beträgt € 10,20. Die Schilder, welche man sich innerhalb weniger Minuten in der Nähe der Zulassungsstelle fertigen lassen kann, kosten ca. € 13,-. Die Versicherungskosten (Haftpflicht) für die 5 Tage, an denen die Überführungskennzeichen gültig sind, betragen ca. € 100,-.

Niederlande:

Auch hier ist die Verwendung eines österreichischen Probefahrtenkennzeichens unzulässig. Vielmehr ist ein sog. Exportkennzeichen erforderlich, welches vom niederländischen Autohändler zu beantragen ist.

